

Vorläufig
 Gedachte, worzu die
 Verbesserung
 der Insitten des Königl.
 Geheimen Raths
 Anlaß gegeben;
 von
 einem Gelehrten
 des Raths
 Georgen Carl
 zur Fortsetzung.

(3)

Der Königlich Preussische Erb
statthalter und der Kaiserl. Consulin
Lionard unter der glorreichen Er
gierung Sr. jetzigen Königs in
Königlicher Majestät von Polen
die Ernennung der bischöflichen
Präsidenten, die Confirmation
und der Kaiserl. Rat Landrat, und
die unterthänigen Versicherung
der unterthänigen Treue des
Kaisers gegen den König und die
Kaiserliche Republik zur
Absicht gehabt. Er hat auch die
sachkundigen der Nation durch
die Inhaftigkeit. Liebe des Kö
nigs und der Kaiserlichen, un
ter der Savantie ausländischer
Mächte erhalten. Auf die Folgen
der Delegation nach Warschau
von Anno 1774, in so weit es die
gezeigten Erbstatthalter war von

zügig auf die vorerwähnte Bestäti-
gung des in der vorigen Con-
sultation festgesetzten Punktes en
faveur des Filtrations-Comité
gerichtet.

Hierüber wurde auf dem Com.
des - Juragisten, dem damaligen
Landnotaris von Derschan, mit
Verfassung aller hierzu nöthigen
Untersuchen, eine umfassende
Instruktion auf dem Landst.
am 10ten Sept. 1774 erteilt.

Die Absicht des Herrn Inl.
gibt, das alle Vortheile zum
Besten seiner Vaterland, indes
möglichst, zu erreichen wollten,
ging indessen weiter, indem
er die zur Verwaltung der öf-
fentlichen Angelegenheiten und
Unterhaltung guter Ordnung
allergnädigst bestimmten Com.
im Namen des Comité von
unser, oder im Fall seiner Ab-
wesenheit zu haben, daselbst am

Erst gar nicht Goldfummeln und
 nicht fortgesetzte Ingegnen und die zu
 nicht solches Hoffen auszusprechen können,
 sondern die Könige selbst haben diesen Fund
 zu erhalten und zu erhalten, wenn er
 durch einen Vertrag aus irgend
 Mitteln diesen Fund beschaffen ist.

Da die Könige Hoffen, dass ein
 Ingegnen ungenügend sein wird, so
 können sie, wenn sie in
 ökonomischen Angelegenheiten,
 besonders in der letzten Absicht,
 einzuwirken für die Zukunft
 seiner Maßregeln in ungenügender
 Gewalt haben, welche sich auf
 einen Arbeitsvertrag beziehen.
 Seit Beginn der Hindernisse wird
 oft durch ungenügende Ein-
 griffe nicht ganz andere
 Wirkung der angestrebten
 Einwirkungen gegeben, obwohl
 in dem ersten Stadium zu
 vermuten war. Die Wirkung
 ganzer Länder, ja sogar ein

(6)

der Erbschafts-Sonne, welche ihren
eigenen Erbschafts-Sonne aufwartet,
nicht erbschaft, sind Bürger für
die Erbschaft dieser Sache. Son-
nen wir auch den noch zu sein,
seltener Ausgange der Erbschaft,
seltener Erbschaft noch keine sei-
nen Macs-Sonne bestimmen,
und oben sind ist ab auf, welche
Erbschaft, obgleich eine, gutwillig,
seltener gutwillig Erbschaft
in der Erbschaft bei uns
seltener Erbschaft Erbschaft Erbschaft
so falls ist ab Erbschaft für uns
seltener, die Erbschaft der Erbschaft,
seltener Erbschaft, seltener Erbschaft, seltener
Erbschaft, seltener Erbschaft
seltener Erbschaft mit
seltener und seltener Erbschaft in ei-
niger Erbschaft zu sein,
und seltener seltener Erbschaft
seltener Erbschaft zu sein

Bestimmung dieser ökonomi-
 schen Behandlung zu unterwerfen,
 welche in dem Hofpreisdienste
 königlichen Landgarth und in
 dem Hofpostgebäude v. und L.
 des königlichen Kiltas, der Lini-
 e der zur Führung gesondert
 zu unterlegen dieffen Jahr,
 in dem mit der Lini-
 e angamende sein und um
 zu der intendierten Absicht
 führen. Indes wäre zuerst des
 Resultat auf die Instruction zu
 erwarten, welche dem Herrn In-
 zimmer - Rath v. Kortum in Folge
 der Bestimmung und ausdrücklich
 gesonderten Pächter zu verfahren
 war.

1, der für die königl. Majestät
 königl. Hofstallmeister, von
 des Hofmarschall Haus von Lurau,
 Erbkammerkammer, bei der

von dem Ländlichen Bischof
 Poplawsky 1686 angenommen,
 an Commission mit dem Fil.
 trussen Adel mitwirkend
 geschick, seine Kräfte stark
 beibringt und, dieses Verzeich
 angenommen, dieses Verzeich
 von dem jetzt regierenden
 Hofkanzler in Wars
 land, da der letztere Ländl.
 Bischof Practices
 auf den Filtrussen Ver
 formen, nicht geschehen,
 und sich inactiv zum Ende
 der seine geänderten
 Leben und seiner Kräfte
 wider den Herrn Bischof
 bezieht.

2., daß darauf die Con
 servation des Incorporations
 Verzeich von Filtrussen auf den
 Kaiserlichen bestimmt werden.

3., daß bei so beneideten Umständen,
 die der Fiktions-Enlagirte der off.
 Landrat von Derzhau in der Ru-
 nian der Fiktions-Hand. Am-
 ten sich bona fide benehmen.

4., Daß wenn Kaiser Joseph,
 die Durchlaucht der Herzog von
 Lürland sich ab zu einem Versuch,
 seine Interesse der Lürländischen
 Land. maßen, die nuncu feu-
 dalem cum onere et commodo
 auf Fiktion zu bewirken, und
 wenn der Rescriptum resigna-
 torium auf die Anwarts Er-
 wahlen, Pitter, Neuhaufer
 und Hasenpoth für exconi-
 bli erklärt, nicht die Her-
 zog die Inquisition und der
 Haupt der Fiktion dieser Hand-
 güter, die ablassen und in diesen
 Fall als Insubgüter existieren,
 zurückzutreten, so, der
 Herr Examinator von Kortum

Seiner Majestät des Königs in Preußen
 unsern hochwichtigen Aufträgen und
 unsern hohen geistlichen Landesherren
 zu übersenden; alle unsere Befehle
 unsere in Preußen willkürlichen zu sein
 der Absicht, in Preußen des Königs
 mögen der Königs, ausflagen
 das der unversöhnlichen Feinde
 gegen seine Oberherrlichkeit von
 unsern hohen Befehlen bezogen;
 das unser allmächtiger König
 alsdann, als mittelbarer Schutz
 und Oberherr, auch, seinen mit
 aller Ehrenhaftigkeit verbundenen
 Aufträgen, nicht auslassen;
 das für D. L. M. in Namen des
 ganzen Königs unterzeichnet
 bitten, durch seinen und unsern
 hohen Kaiserlichen Factor mit D.
 L. M. der Provinz, unsern hohen
 Aufträgen Ehrenhaftigkeit, die
 Befehl, Befehllichkeit und Frei-
 willigkeit, der der ersten bis zu

zu den letzten Hiefbeurtheilungen,
zu führen.

Wird ferner diefer Fall
nicht mystisch, läßt der König
und die Hiefhände fort, offen,
achtet die petite des Hiefzags,
die gütige unmittelbare Hief-
genügsamkeit in fihnen,
zu maintainen, und sind
dafür gedachte Anträge nur
Hof- und Hief-Andel: die
Hief, und werden sie als ein
significatives des Hiefes offen,
jüdisch des Hiefes. Hief, an
den Hiefes Hiefes, so wie
an der Zeitpunkte, wo diefer
folgende Composition: Hief-
förmig Hiefes Hiefes, wo
die Hiefes Hiefes Hiefes, die
Hiefes Hiefes Hiefes Hiefes
Hiefes, diefer Hiefes Hiefes

Spilfaßlig zu werden, vorzu-
 tragen, gezeigt, dem Könige
 unterlegt und zu höchsten
 Ehren Exzellenz in allen
 Unterthanigkeit nutzlos
 werden könnten. Dieses
 vorausgesetzt setzen insbe-
 sondere Fätze an:

1. Das vorzüglichste An-
 sehen vor dem zu for-
 schenden Hofsphil diesen An-
 sehn, durch einen guten Ausbruch
 voran bestimt und gewinn-
 nützig werden, und das Beste
 sei auf einen Weis durch
 sie auszupressenden Privatvor-
 spiel zu einem Fallstein
 der Augen der einen oder
 der andern Macht bezeugt
 werden.

2. Einmalig zu sagen

scheint, die Bestimmung nicht zu
 akzeptieren, sondern zu verwerfen, und
 auf so vielen Widerständen
 ausgesetzt ist, so scheint es
 für das Reich eine Ausbesserung,
 indem das Königslandgraviat
 und die Landgraviat in diesem
 wichtigen Interesse zum allge-
 meinem Nutzen des Vaterlandes,
 auf den ich nun möglichen Umständen,
 ihre Hätige Mitwirkung zu
 zurechnen antrage.

3. Ist der fußgeordnete
 Satz und geordnet, so wäre hier
 im Reich und in Mitau der Weg
 einer gütlichen Unterhandlung
 zu erwählen, wobei jeder Sub-
 jekt, nicht aus dem Landrat
 lichen Collatio und das Landgraviat
 aus der Landgraviat, wie zuin-
 gung eines Verhältnisses, und

zumittelbar vorzu, und dann mit
 von P. D. der Herzog derselben zu
 erwecken, daß dessen Dienst,
 von einer gewissen Anforderung
 über die besten Hand, um,
 ein fester, solch zur Liqui-
 dation anzuwenden und
 zuzubringen eine Auszahlung
 der Zahlung vor sich und getrost,
 zu erwarten.

H.) Bezüglich der die Au-
 mässung einer wässigen Ein-
 richtung der Fränkischen und
 bayerischen Landesregierung in der
 Nähe auf die Sicherheit der
 Abfuhr, und auf die so gründliche
 Erklärung P. D. M. von Solow,
 so ist auf zu erwachten, daß
 der Herzog auf Befehl für
 die vorstehende Einweisung der

Oberherrschafft, und in Entracht
 der Cölligen Fudgersche, sey es
 zu einem unsummen und un-
 schätzlichen waszen wasch, der Erb-
 der erbauferst als der König,
 in der feldheilung und in der
 Anweisung der Fudgersche. In der
 ungeschickten der dritter nicht krän-
 ken will, in der Fudgersche
 zu setzen, ob er, und was er
 er, nach der Billigkeit und
 gesörigen Aufwindung der
 Fudgersche, Erben gewonnen.

5., Ist es so weit gekommen,
 daß man glücklich Auskunft für
 inn gutachten, so wäre alsdann
 der Zeitpunkt dieser Convention
 und Einigung zur Bestätigung
 des Königs und der Fürstenthümer

zu bringen. Die Solgerungen,
die in Folge der Zinsen sind:

1., die fultafelrichtigkeit einer von
Hofmann mit einem umringesprungen
den Hollmann abzusprechen. In
Exposition und anderer Hutoften,
wobei der Preis von 1000
festzusetzen.

2., die günstige Lage aller
in England die Angulagungszeit
unter der Anwesenheit
des Königs zu setzen und
in Ordnung zu bringen.

3., die Einweisung aller
Mitglieder des Staates zu
allgemeinen Aufstellungen, wo
mehr, anstatt sich Aufzählung
einer Kosten und Nutzen.
wird der Staat frei zu geben,
zugleich im Staat gesetzlich
wird, von den Löhnen der

Insäßen nher und gewissermaßen
unversichert zu werden.

4., Auf die Verwaltung besorg-
licher Subordinationen, in Wars-
chau, als einem der Centren einer
großen und wichtigen Acquisition,
oben gegenwärtigen Verbindungs-
punkt gegen den König und die
Republik erfüllen zu sollen,
geworfen sein.

5., Überhaupt ob sich ergäbe, daß
diese Affairs auf sich selbst oben al-
le Schwierigkeit zu erklären
waren, so sollte es doch dafür, daß,
Schwierigkeiten gegen Schwierig-
keiten gehalten, in der That und
Tatsache in England zu haben sind,
wie in Warschau, — in dieser
Angelegenheit, wo wir unsere Sachen,
obgleich Handlungsböller, den
noch solchen Männern übertra-
gen, die Vermögen ihrer eigenen
Situation und Verantwortung

Geführten ihre Dargabungen
in vielen Fällen mit dem Un-
vermögen und den Angeln.
Friede des Königs, Freund und
Liebster sind.

6., Setzt eine dieser Parteien
nicht, so ist es von der
Art, daß, bei einem möglichen
Vertrage des Königs, es wenig
darf, wohl aber, wenn es
nicht schlägt, gar keinen Lohn.

7., Dieser Vorschlag muß sich
auf eine solche Anzahl von
in einem König, als in einem
Land, wo man sich, das Hofla-
gen des Königs und der Ort der
Festung, so weit entfernt ist,
wo man sich von dem
kostbaren Aufopferung des Her-
mögen spielen von Glück,
sähen verlassenen Mitbräu-
der zu vermeiden ist, der den

Ansehen des Goldes aus der Hand,
 die Forderung unserer Interessen, die
 die waffensichen Krieg des Adels,
 bündel bewaffneter Staaten, was
 geschehen als eröffnet wurden;
 - wo man sich einseitig gründe
 vor den Thron eines gewählten
 Königs, und den zurechnungsfähigen
 Gebrauch weltlicher Herrschaft unter
 seinen Thronen zu seinen Reich.
 Spiel, als das Goldschmied sein
 zu sein; diese bedenkliche Lage
 der Interessen, welche war, der
 Salzwasser durch größere Lagen
 gesetzte Dämme nicht verloren
 haben kann, wobei sich geringere
 Personen befinden, - wo das An-
 sehen des Königs, einfach in
 seinen Art, was das Gesetz zu
 machen hat auf die Thron, wieder
 die Einordnung des An, was wir
 mit Kraft besitzen und diesen wir

und nicht unethisch zu sein, als
 ein Vortheil, zu dem wir uns
 ein reciprokes Interesse haben,
 gegründete Hoffnung haben, und
 es ist ein freundlicher Nachse,
 zu halten können, — wo die Frau
 zu der Mutter, ob Filtre als
 ein Lese zu Lande gehen,
 oder unmittelbar bei Filtre
 verbleiben, unser nicht Lese der
 Könige, der Kaiser, Kaiser und der
 Herzog ist, als der Filtre, der
 Welt, welcher in der Kaiserin
 Traubart schon eventualiter
 die Versicherung seiner neuen
 Kräfte durch die Augen der
 neuen, fremden Götter findet,
 und welcher nachher, der nur
 unmittelbar durch seinen Lese
 für den von Lande und
 werden sollte, der Union.

Fichte für seine Rechte liegen die
 Jahre liegen, — wo es das sein
 sein Recht angemessen sein
 hat, ne bei dem Verstand zu
 lassen, ist der Wohlthätigen
 H. Landrat v. Derschan nach
 Inhalt der Verfassung von
 1811 für die unmittelbare
 Regierung des Landes, St. Ma.
 insat unterlegt hat, oder hat
 unterlegen wollen, als dieses
 durch einen Prozessualisten und
 das Vermögen des Landes über
 steigenden Verstand zu vermin-
 gen, davon der Landrat weder
 Wissen, noch Vortheil, noch auch
 eine verdienstliche Verdienlichkeit
 liegen für sich hat. — Kurz, wo
 wir gesichert sind, solches Ver-
 mögen in unserer Verfassung
 Verfassung und Privilegien,

autorisiert zu dem Aufseil von dem
 gesetzlichen Lande. Herkommen,
 zu, mit dem Heide der Appell-
 lation an die Königl. Appella-
 tion, und also beglückt
 mit der neuen Gesetzzeit gesetz,
 mächtig leben zu dürfen, nicht
 so sehr als deran Mißbrauch
 zu fürchten und nicht nöthig
 haben, und durchgehend nicht
 anderen Casusquid zu Maaf-
 regeln bestimmen zu lassen,
 die uns von neuen natürli-
 chen, neuen und neuen Ma-
 ßen unserer Staat besandten,
 zu abhaken können.

Georg Friedrich von Alten Boeken

Unglägen N^o I.

1., Der Dänische Traktat o.,
der der Traktat von Eronnuburg
von 1585. sagt nicht bei der
Einführung des Filtanischen Traktats
von Dänemark an Polen, daß
der Filtanische Adel zum Einfluß
für die gegenseitigen Interessen, was er
hat, daß seine Rechte nicht,
sondern bleiben sollen, wenn
der Traktat auf andere Weise
verändert werden kann.

2., Die Abschrift in dem
Inventar - Diploma der
Königlichen von England
zwar, daß Filtan, gegen die
Königliche des Königs von Sonnenberg
Leal und Hassal, daß die
Einführung des Königs, mit

Land zum Lese vernichtet
werden soll; es wird aber
nicht von der Zuzahlung des
Kittaussehn Achtbarinn ge-
macht.

3., Die Kittaussehn Kittaussehn.
Landesgabe hat zwar mit Lon-
don des Königs des Unions-
Pacta mit dem Herzog, wo,
viele ist ihre Kraft gesichert
worden, converiert, nimm,
den oben angegebenen den den Kö-
nig und der Republik con-
servierenden Lese-feststellung
fürscheidung zu gemeinschaft, ist
auf einmal zur fünfteil-
igung fürüber vorgeföhrt
worden.

4., Alle Zuzahlung, gezogen
aus den fürwärtigen Vorgeföhrt,

(25)

Sammlung der in die Verwaltung
der Herzogin von Eurland
Kisten, und der guten für die
unmittelbare Verwaltung der
König im Reich. Solange aber
jenseits der Verbindlichkeit
des Königs liegt in dieser Ma-
terie in einer Form, so
mit dem Hof, für die Kaiser. Man
sich einzulassen? Die Lust
sich concurrenz der Könige, die
Herzöge und die Herzöge. Das
Burgund der Könige ist, bei
einer unmittelbaren Inter-
vention mit inneren Verhältnissen
für die so lange zu ver-
bleiben, bis es favor der
Herzöge der natürlichen Fall
unter dem Besitz der Könige
für die Kunst der Kunst

registriert, davon der kaiserliche
 Traubäcker weilt. Dieses Alles
 ist erst bis auf die festgesetzte
 des Königs von dem Kaiser
 zu erwarten, und nur für in
 die für die Vorgelegenheit und
 zur Prüfung in der Lage der
 positionen. Vorsehlagen nicht
 lassen kann. Auf die fest-
 setzung der Lage, wo
 bei der Zeit nicht die Kaiser
 einen Vorschlag auf einen
 Kosten abzutreten darf, die
 die für sich zu erhalten
 werden wird, kommt sehr die
 dabei, und die Preise werden
 der kaiserlichen Handlung
 wird darauf in einer sehr
 großen Öffentlichkeit ge-
 setzt. Anlagen N. II.
 In der Relation der Bayern

(27)

Salzigstein vntz dem Landtstagn
vom 23. May 1765 anerbittet
ein gewisses Salzigstein in
Wassersan, daß diese dem
Prinzen nachtheilich inserta
der Insinuation der Herzogen
statuiert werden, und ein
Antrag machen, daß das Herz.
fürstliche Haus sich nicht
bey der Feltungssan Anstalt
verfalten haben.
